

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins zu den Fragen und der Anhörung des Rechtsausschusses zum Thema Juristenausbildung

Ad A:

Der DAV hat sich bereits mit den Ergebnissen der Empfehlungen des Koordinierungsausschusses umfangreich beschäftigt. Grundsätzlich sieht er auch Handlungsbedarf zur bundesweiten Harmonisierung der Juristenausbildung. Dies gebietet die Chancengleichheit und dient der Freizügigkeit. Letztlich ist es auch gesamtgesellschaftlich notwendig, dass die Bürger und die Wirtschaft auf einen gleichermaßen hohen und guten Ausbildungsstandard der tätigen Juristen vertrauen können, und zwar unabhängig vom Ausbildungsstandort.

Der Anstieg der Ausbildungsdauer dürfte im Wesentlichen 2 Ursachen haben: Die Schwerpunktprüfung, die die Studierenden zwingt, sich über einen erheblichen Zeitraum intensiv mit einem oft sehr spezialisierten Rechtsgebiet zu befassen. Dies „reißt“ sie aus ihrem Lernrhythmus für das übrige Studium. Außerdem hat sich das Spektrum der Rechtsgebiete immer mehr erweitert und fortentwickelt, so dass der Überblick über die prüfungsrelevante Rechtsmaterie in der Struktur des Studiums darunter gelitten hat.

Daraus ergeben sich für den DAV Reformfordernisse unter folgenden Aspekten: Der Stoff muss verschlankt werden mit Blick auf die methodische Erkennung und Lösungserarbeitung rechtlicher Fragen. Die Schwerpunktausbildung und -prüfung in der bisherigen Form muss geändert werden.

Nach den veröffentlichten Zahlen ergibt sich, dass die Anzahl der Absolventen beim 1. und 2. Staatsexamen erheblich zurückgegangen ist. Ein Grund dürfte u.a. auch darin liegen, dass jahrelang verbreitet wurde, dass zu viele Juristen ausgebildet würden. Chancen auf dem Arbeitsmarkt seien nur bei Bestnoten gegeben. Für das Studium hat sich der Ruf verbreitet, es sei zeitaufwendig. Hinzu käme noch die Referendarzeit, in der man auch nur sehr geringes Einkommen erziele. Zunehmend attraktiver werden Fachhochschulstudiengänge empfunden, die zeitlich kürzer angelegt sind.

Die Vorlage 17/273 ist im Grundsatz positiv zu bewerten. Sie versucht die Umsetzung der Empfehlungen des Koordinierungsausschusses, die auf eine „Verschlankung des Studiums“, eine Straffung der Schwerpunktbereiche u.a. zielen.

Ad B

Pflichtfachstoff

Der DAV hält grundsätzlich den vorgelegten Pflichtfachkatalog in den angesprochenen Punkten zum exemplarischen Lernen geeignet.

Schwerpunkt

Der DAV befürwortet grundsätzlich eine Abschaffung des Schwerpunktbereiches, was nicht bedeuten muss, dass im Studium das wissenschaftliche Arbeiten zu kurz kommt. Hier sind andere Formen gefragt. Solche hat es früher auch schon gegeben, z.B. in Seminaren etc.

Der Schwerpunkt hat leider nicht die Erwartung und Zielsetzung erfüllt, dass dadurch die wissenschaftliche Ausbildung gestärkt wird. Es hat vielmehr Kapazitäten sowohl auf Seiten der Hochschule gebunden als auch bei den Studierenden. Teilweise hat der Schwerpunkt auch zu Verzerrungen in der Bewertung von Leistungen geführt.

Zumindest ist eine Begrenzung der Anzahl der möglichen Schwerpunktbereiche und eine Angleichung von Prüfungsleistungen ein Schritt in die richtige Richtung und sinnvoll.

Ob sich das Instrument der Abschichtung im Schwerpunkt bewährt hat, kann u.E. dahinstehen. Die Abschichtungsmöglichkeit selbst ist jedenfalls ein Beleg dafür, wie abgehoben und isoliert der Schwerpunkt vom Studium im Übrigen ist.

Solange Leistungen aus dem Schwerpunktbereich einen erheblichen Einfluss auf die Examensnote haben, ist es allein aus Gründen der Chancengleichheit geboten, einheitliche Standards dafür festzulegen.

Bei der Frage der Anzahl der Prüfungsleistungen kommt es darauf an, in welcher Form (Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung) die Prüfungen erfolgen sollen. Zu wenige Prüfungen oder nur eine Prüfung haben den Nachteil, dass sie in starkem Maße von der Tagesform abhängig sind. Wenn mit der Ausbildung im Schwerpunktbereich das wissenschaftliche Arbeiten betont und intensiviert werden soll, wäre es nur konsequent, die Prüfungsleistung auf eine oder mehrere Hausarbeiten zu konzentrieren; das wiederum führt zu Verzerrungen bei der Examensnote, die ansonsten auf Klausurleistungen und einer mündlichen Prüfung basiert, mit dem Ergebnis, dass – wie heute zu beobachten – das Ergebnis der Schwerpunktprüfung in der Regel signifikant besser ausfällt als das Ergebnis der Pflichtfachprüfung. Bei Bewerbersauswahl hat dies inzwischen dazu geführt, dass das Ergebnis der Schwerpunktprüfung allenfalls noch eine untergeordnete Rolle spielt.

Abschichtung und Verbesserung

Je nachdem, wie groß die zeitlichen Abstände der Prüfungsteile sind, ist es denkbar, dass bei Studierenden die Wahrnehmung für Zusammenhänge auch zu anderen Rechtsgebieten verloren gehen. Der bundesweiten Chancengleichheit würde es gut tun, auf die Abschichtung zu verzichten.

Die Chancengleichheit ist zwangsläufig tangiert, wenn ein Verbesserungsversuch in einigen Bundesländern unabhängig vom Freiversuch gewährt wird, weil damit mehr Chancen bestehen, auf das Prüfungsergebnis einzuwirken.

Beim Thema Abschichtung und Studiendauer wäre zu fragen, ob diejenigen Kandidaten, die abgeschichtet haben, zügiger das Studium absolviert haben. Hierzu liegen seitens des DAV keine Zahlen vor. Dafür, dass sich letztlich die Möglichkeit der Abschichtung nicht signifikant auf die Studiendauer ausgewirkt hat, spricht, dass gleichwohl seit 2003 die Studiendauer angestiegen ist. Somit würde ein Wegfall der Abschichtung vermutlich das Problem nicht maßgeblich verstärken. Die Ursache für den Anstieg dürfte eher z.B. in der Gestaltung des Schwerpunktbereichs liegen und in der Studienstruktur.

Mündliche Prüfung

Die Gewichtung von schriftlicher und mündlicher Kompetenz ist derzeit in den Bundesländern unterschiedlich. Der Vorschlag des Koordinierungsausschusses ist ein Kompromiss, mit der leicht stärkeren Gewichtung des schriftlichen Teils. Im Hinblick auf eine spätere Berufstätigkeit als Juristin oder Jurist, die schriftliche Fähigkeiten erfordert, ist dies angemessen. Für NRW würde dies lediglich im Referendariat eine leichte Verstärkung des schriftlichen Teils bedeuten.

Allerdings zeigt der Vergleich zu in anderen Jurisdiktionen ausgebildeten Juristen (insbesondere in angloamerikanischen Ländern), dass dort die mündliche Ausdrucks- und Präsentationsfähigkeit deutlich stärker gewichtet wird und einen höheren Anteil in der Ausbildung ausmacht. Auch in der Berufspraxis eines hiesigen Syndikusanwalts oder beratenden Anwalts nimmt die Bedeutung der mündlichen Ausdrucks- und Präsentationsfähigkeit im Verhältnis zum Bedarf an schriftlichen Ausarbeitungen zu. Das spricht eher gegen eine stärkere Gewichtung des schriftlichen Teils des zweiten Staatsexamens, was zumindest dazu führen sollte, dass über den Vorschlag des Koordinierungsausschusses hinaus gehende noch stärkere Gewichtung des schriftlichen Teils des zweiten Staatsexamens nicht vorgesehen werden sollte.

Daraus muss keine Abänderung der Abschlusszahlen folgen. Immerhin ist der Trend des Nachwuchsmangels und der Verringerung der Abschlusszahlen ein bundesweiter Trend. Es wäre aus Sicht des DAV nicht im Interesse eines guten Qualitätsstandards, durch geringere Prüfungsanforderungen Abschlusszahlen zu stabilisieren oder zu erhöhen. Wichtiger ist es, inhaltlich die Ausbildung so zu gestalten, dass die Studierenden und die Referendare befähigt sind, die Prüfungen zu bewältigen.

Reformmodelle

Grundsätzlich hat der DAV stets darauf hingewiesen, dass ein Praxisbezug schon im Studium unerlässlich ist. Daraus lassen sich auch Impulse für die Forschung ableiten. Erkennen und

erfahren Studierende, dass die Lerninhalte des Studiums nicht Selbstzweck sind, sondern in der praktischen Berufsausübung zur Anwendung kommen, vermittelt dies auch denjenigen ein Erfolgserlebnis, die sich zunächst in der rein theoretischen Stoffvermittlung und auch bei dementsprechenden Leistungsabfragen in den Klausuren schwer tun. Solche Erlebnisse erhöhen die Studienmotivation, was sich in der Regel in den Leistungen und damit in Erfolgen niederschlägt. Ausbildungsformate wie Law Clinics mit universitärer Anbindung und Moot Courts sind daher erfreuliche Neuentwicklungen in der Juristenausbildung, die Unterstützung verdienen.

Gleichzeitig sind motivierte Studierende auch für Forschungsfragen offen, wenn sie erkennen, dass z.B. ein Lebensbereich eine juristische Aufarbeitung erfordert. Daher stützt der DAV die These.

Die derzeitigen vermittelten Kompetenzen sind aktuell für das Berufsleben brauchbar. Jedoch bedarf es stets einer kontinuierlichen Abgleichung und Anpassung an Entwicklungen. Juristenausbildung muss die Zukunft im Auge behalten. Daher ist es wünschenswert, wenn in einer Art Nebenfach -wie es andere Studiengänge auch erfordern – Kompetenzen z.B. im Bereich Betriebswirtschaft oder auch EDV vermittelt werden.

Das Referendariat als solches mit der Befähigung zum Richteramt wird vom DAV nicht in Zweifel gezogen. Somit verfolgt der DAV nicht - wie noch früher – eine Spartenausbildung. Auf den ersten Blick liegt zeitlich ein starkes Gewicht auf der Anwaltsstage. Dies ist nicht falsch, denn sehr viele Absolventen streben die Anwaltszulassung an.

Indes ist daraus nicht unbedingt ein positiver praktischer Effekt für die Anwaltskompetenz ausgegangen. Im starken Maße ist das Referendariat durchzogen von Arbeitsgemeinschaftsveranstaltungen. Während dieser Zeit steht der Referendar bzw. die Referendarin in der Stage nicht zur Verfügung, was leider dazu führt, dass sie oft nicht an wichtigen und lehrreichen Mandantengesprächen oder Gerichtsterminen teilnehmen können. Dies ist insbesondere bedauerlich, wenn der Referendar im Vorfeld mit dem Fall befasst war z.B. durch Fertigung eines Schriftsatzes. Hier wäre Bedarf, den theoretischen und schulischen Bereich des Referendariats so zu gestalten, dass die Praxis nicht zu kurz kommt.

Nachzudenken wäre langfristig auch über die Form der Prüfung im 2. Staatsexamen. Derzeit unterscheiden sich die Vorbereitung und der Prüfungsablauf des 2. Examens nicht wesentlich von denen des 1. Examens.

Derzeit sind Referendarinnen und Referendare oft ausschließlich auf das Examen fixiert und erkennen nicht, wie wichtig dazu auch die Erprobung der Praxis ist. Hier ist eine Veränderung wünschenswert.

Die Versagensangst ist nicht nur ein Problem im Bereich Jurastudium, sondern durchzieht bereits die Schulzeit und ist auch in anderen Studiengängen anzutreffen. Es handelt sich um ein gesamtgesellschaftliches Problem, das nicht nur für den Bereich Jura einer Diskussion und Aufarbeitung bedarf. Oft ist die Frage des Erfolges im Studium auch eine Frage der Reife. Manche Studierende sind noch sehr jung bei Beginn des Studiums. Auch ist der Abbruch eines Studiums, weil man merkt, dass man dafür nicht geeignet ist, nicht schlechthin zu kritisieren. Um eine Fehlentscheidung zu vermeiden, ist es wichtig, Berufsbilder angemessen und realitätsnah bereits frühzeitig an Abiturienten und Erstsemester überzubringen. Hier sind Schulen, Universitäten und juristische Berufsverbände gleichermaßen gefordert, sich bei Berufsinformation einzubringen.

Die Verleihung eines universitären Abschlusses, z.B. Bachelor, ist neben dem Staatsexamen grundsätzlich sinnvoll, da damit ggfs. auch ein Wechsel ins Ausland erleichtert wird.

Die Juristenausbildung in Deutschland genießt innerhalb der EU und im übrigen Ausland ein sehr hohes Ansehen, und zwar in jeder Hinsicht. Deshalb sollte man wegen der unterschiedlichen Ausbildungsansätze vorsichtig bei Vergleichen sein. Grundsätzlich dürfte es aber – wie obig bereits erwähnt – sinnvoll sein, wirtschaftswissenschaftliche Aspekte oder auch andere Fächer in das Studium einfließen zu lassen. So ist es sinnvoll, Vorlesungsveranstaltungen oder Seminare anzubieten, die fächerübergreifend stattfinden und auch für Jurastudierende eine Zusammenarbeit mit Studierenden anderer Fakultäten zu ermöglichen, z.B. Informatik und Jura im Bereich Softwareentwicklung auf juristischem Gebiet oder zur Bewertung von digitalen Geschäftsmodellen aus juristischer, betriebswirtschaftlicher und/oder z.B. wirtschaftspsychologischer Sicht. Denn auch im späteren Berufsleben wird eine fächerübergreifende Zusammenarbeit verlangt.

Nochmals: Die derzeit vermittelten Kompetenzen sind hilfreich und nicht nutzlos, jedoch stets auf ihre Verbesserung oder Anpassung zu überprüfen. Angesichts der Breite und Komplexität von gesellschaftlichen und politischen Fragestellungen ist es für Juristen wichtig, sich auf Neues und Unbekanntes einzulassen. Um die dafür erforderliche Kompetenz zukunftsorientiert zu haben, ist die Stärkung der methodischen Ausbildung unerlässlich. Es geht nicht darum, ausschließlich juristisches Wissen anzuhäufen, sondern darum, mit juristischen Fragen umzugehen, um in der Lage zu sein, mit sich ständig ändernden Gesetzen und Rechtsprechung umzugehen oder beides zu gestalten. Dies muss in der Ausbildung verstärkt werden.

Zunächst ist es sinnvoll, den Stoffumfang zu verschlanken. Dies begrüßt der DAV ausdrücklich. Daraus folgt, dass bestimmte Bereiche z.B. im Zivilvertragsrecht nicht mehr Bestandteil sind oder nur im Überblick. Für NRW bedeutet dies sogar, dass einige Gebiete hinzukommen, die vorher noch nicht Bestandteil waren.

Nach Ansicht des DAV ist der Wegfall einiger Gebiete oder die Beschränkung auf den Überblick für die spätere Ausübung des Berufes nicht zwangsläufig schädlich. Der Pflichtstoff bleibt nach wie vor erhalten. Da heutzutage im Anwaltsbereich die Spezialisierung vorherrscht, ist die Praxisrelevanz für die einzelnen Kollegen sehr unterschiedlich. In Deutschland hat sich in Ansehung der Fachanwaltsordnung ein umfangreiches Ausbildungs- und Fortbildungswesen etabliert, das zum Teil auch speziell auf Berufsanfänger ausgerichtet ist. Somit bestehen hinreichend Möglichkeiten auf die individuellen Berufsanforderungen gerichtete Weiterbildungen zu betreiben, und zwar mit einer größeren Intensität und Vertiefung als es bei einer universitären Ausbildung möglich wäre.

Vor dem Hintergrund muss der Wegfall des öffentlichen Dienstrechts nicht grundsätzlich ein Nachteil sein, obwohl die Ausbildung die Befähigung zum Richteramt beinhaltet und viele Absolventen eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst anstreben. Dieser Rechtsbereich ist sehr umfangreich mit besonderen Ausformungen und würde im Referendariat sehr viel Kapazität verlangen. Die richterliche Tätigkeit als solche oder die Beamtentätigkeit erfordern in der Regel nicht die Kenntnisse des Dienstrechtes, um die Tätigkeit im engeren Sinne auszuüben. Sofern sich konkret dieses Gebiet für einen Berufsanfänger als praxisrelevant erweist, gibt es sowohl für Richter aber auch für Beamte die Möglichkeit, sich einzuarbeiten. Wichtig ist vielmehr, dass der Berufseinsteiger mit dem Handwerkszeug ausgestattet ist, sich selbst den Bereich zu erschließen. Insoweit ist dies nach Ansicht des DAV nicht kritisch zu sehen.

Der Vorteil der vom Koordinierungsausschuss geforderten Rechtsgebiete liegt darin, dass sie exemplarischen Charakter haben und geeignet sind, daran das methodische Vorgehen zu üben. Die weggefallenen Gebiete können die Absolventen sich jedoch bei soliden methodischen Kenntnissen schnell erschließen.

Zweite juristische Staatsprüfung

Derzeit gibt das JAG keine Mindestpunktzahl vor, sondern formuliert nur, dass eine Wiederholung stattfinden kann bei hinreichender Erfolgsaussicht. Dies ist eine dem Ermessen unterliegende Prognosevorschrift. Der Koordinierungsausschuss gibt hier im Gesetzestext zumindest eine Durchschnittspunktzahl als Tatbestandsmerkmal vor, das immerhin hier die Entscheidung über die Zulassung objektivierbarer macht. Dadurch wird vermutlich aber nicht die Anzahl der Absolventen maßgeblich verändert, denn diese Wiederholung auf Antrag ist eine Ausnahme. Zudem ist es nicht sinnvoll, das Problem der Absolventenzahlen dadurch zu lösen, dass die Qualitätsanforderungen herabgesetzt werden. Hier hat der DAV keine Bedenken.